

Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau – gültig ab 01.01.2008	Dessau-Roßlau – gültig ab 01.01.2011
Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522), der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und der §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 28.11.2007 die folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.	Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch LVG, Urt. 10/09 vom 16. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 109) und der §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom die folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.
§ 1 – Allgemeines (1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten. Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallsatzung. (2) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für: 1. die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungsanlagen einschließlich der Aufwendungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft, 2. das Einsammeln und Befördern und Entsorgen von Abfällen, einschließlich solcher Abfälle nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Haushaltsabfälle), 3. Verwertung von Abfällen (z.B. organische Abfälle), 4. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus	§ 1 – Allgemeines (1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten. Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung. (2) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für: 1. die Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen, 2. das Einsammeln und Befördern und Entsorgen von Abfällen, einschließlich solcher Abfälle nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Haushaltsabfälle), 3. Verwertung von Abfällen (z.B. organische Abfälle), 4. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen,

Abfällen, 5. die Erfüllung der Abfallberatungspflicht nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz.	soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen, 5. die Erfüllung der Abfallberatungspflicht nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz. (3) Für die Leistungserbringung der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sowie für die übrigen, nicht aus dem Gebührenaufkommen zu deckenden Kosten der Entsorgungsleistungen werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.
§ 2 – Leistungen nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau (1) Für die Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten, die zusätzlich zu den Pflichtkübeln erfolgt, und Gewerbe werden Entgelte nach § 3 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben. (2) Der Überlassungspflichtige kann Serviceleistungen und den Containerdienst des Eigenbetriebes Stadtpflege, der Stadt Dessau-Roßlau nach § 5 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – in Anspruch nehmen. (3) Die Nutzung von 80-l-Abfallsäcken richtet sich nach § 7 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau. (4) Für die Anlieferungen von zugelassenen Abfällen auf der Deponie werden Entgelte nach § 8 – Entgeltordnung der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben. (5) Für die Selbstanlieferung von Bioabfällen an der Kompostieranlage wird vom Betreiber ein Entgelt nach gültiger Preisliste erhoben.	§ 2 – Leistungen nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau (1) Für die Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten, die zusätzlich zu den Pflichtkübeln erfolgt, und Gewerbe werden Entgelte nach § 3 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben. (2) Der Überlassungspflichtige kann Serviceleistungen und den Containerdienst des Eigenbetriebes Stadtpflege, der Stadt Dessau-Roßlau nach § 5 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – in Anspruch nehmen. (3) Die Nutzung von 80-l-Abfallsäcken richtet sich nach § 7 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau. (4) Für die Anlieferungen von zugelassenen Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße werden Entgelte nach § 8 – Entgeltordnung der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben. (5) Für die Selbstanlieferung von Bioabfällen an der Kompostieranlage wird vom Betreiber ein Entgelt nach gültiger Preisliste erhoben.

(6) Für die Leerung von Bioabfällen aus Haushalten, die zusätzlich zur Grundversorgung gemäß § 4 Abs. 4, Pkt. 4 erfolgt, werden Entgelte nach § 9 Satz 1 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.	(6) Für die Leerung von Bioabfällen aus Haushalten, die zusätzlich zur Grundversorgung gemäß § 4 Abs. 4, Pkt. 4 erfolgt, werden Entgelte nach § 9 Satz 1 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
§ 3 – Gebührenpflicht und Gebührenschuldner (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Gewerbetreibenden (Gebührensschuldner). Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein. (2) Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch. (3) Die Gebührenpflicht (außer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt. (4a) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 4 Abs. 1 des bisherigen Gebührensschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührensschuldner in die Gebührenpflicht (außer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührensschuldner (außer der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig. (4b) Erfolgt der Nutzungsübergang für die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne am 1. Tag des Jahres, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des	§ 3 – Gebührenpflicht und Gebührenschuldner (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Gewerbetreibenden (Gebührensschuldner). Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein. (2) Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch. (3) Die Gebührenpflicht (außer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt. (4a) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 4 Abs. 1 des bisherigen Gebührensschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührensschuldner in die Gebührenpflicht (außer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührensschuldner (außer der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig. (4b) Erfolgt der Nutzungsübergang für die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne am 1. Tag des Jahres, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des

vorangegangenen Jahres. Erfolgt der Nutzungsübergang nach dem 01.01. des Jahres, wird der neue Gebührenschuldner mit dem 01.01. des Folgejahres gebührenpflichtig. (4c) Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührenschuldner. (5) Eine Änderung der Benutzungsgebühr für die Grundpauschale (ohne Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne), die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Monats wirksam. Bei der Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück wird für die Anpassung der 2 Stück 120-l-Abfallbehälter (Pflichtkübel, § 4 Abs. 2) ein Geltungszeitraum von 6 Monaten für einen Pflichtkübel zugrunde gelegt. Dabei sind bis Ende April 2 Pflichtkübel und bis Ende Oktober 1 Pflichtkübel zu erheben. (6) Eine Änderung der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne, die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Jahres wirksam. (7) Die Gebührenpflicht für die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne entsteht mit dem 01.01. des Jahres nach Anschluss an die Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung am 1. Tag des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag dieses Jahres. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 01.01. des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01.01. des Folgejahres. (8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht eingestellt wird.	vorangegangenen Jahres. Erfolgt der Nutzungsübergang nach dem 01.01. des Jahres, wird der neue Gebührenschuldner mit dem 01.01. des Folgejahres gebührenpflichtig. (4c) Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührenschuldner. (5) Eine Änderung der Benutzungsgebühr für die Grundpauschale (ohne Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne), die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Monats wirksam. Bei der Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück wird für die Anpassung der 2 Stück 120-l-Abfallbehälter (Pflichtkübel, § 4 Abs. 2) ein Geltungszeitraum von 6 Monaten für einen Pflichtkübel zugrunde gelegt. Dabei sind bis Ende April 2 Pflichtkübel und bis Ende Oktober 1 Pflichtkübel zu erheben. (6) Eine Änderung der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne, die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Jahres wirksam. (7) Die Gebührenpflicht für die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne entsteht mit dem 01.01. des Jahres nach Anschluss an die Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung am 1. Tag des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag dieses Jahres. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 01.01. des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01.01. des Folgejahres. (8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht eingestellt wird.
---	---

§ 4 – Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen wird in Form einer Grundpauschale sowie 2 Pflichtkübeln nach einem Personenmaßstab und einer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne nach einem fixen stichtagsbezogenen Personenmaßstab erhoben.
- (2) Die Grundpauschale beträgt monatlich je Einwohner 1,81 EUR bzw. 21,72 EUR/Jahr. Zzgl. werden 2 Stück 120-l-Abfallbehälter/Jahr je Einwohner = 6,52 EUR/Jahr als Pflichtkübel berechnet.
- (3) Die Jahresgebühr für die Benutzung einer 120-l-Biotonne beträgt 33,84 EUR. Die Jahresgebühr für die Benutzung einer 240-l-Biotonne beträgt 67,68 EUR.
- (4) Im Rahmen der vorgenannten Gebühren kann der Gebührenpflichtige folgende Leistungen in Anspruch nehmen:
 1. die Entsorgung von einem schadstoffhaltigen Haushaltsgroßgerät pro Einwohner und Jahr, wahlweise Kühlschrank ab 150 l, Kühlbox, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät, Elektroherd, Geschirrspüler, elektrischer Boiler ab 80 l, Gasherd und Kohlebeistellherd sowie ohne Einschränkung elektrische Kleingeräte und Elektronikschrott, das sind auch Dunstabzugshauben, Staubsauger, Radio, Videorecorder, Ölradiator, elektrische Therme, elektrischer Boiler bis 80 l, Kühlschrank bis 150 l, Mikrowellengerät, Computer, Bildschirmterminal, Drucker, Rasierer, Taschenrechner u. a. durch Anmeldung per Entsorgungskarte,
 2. die Entsorgung von 1,0 m³ Sperrmüll pro Einwohner und Jahr aus Haushaltungen, grob bemessen nach zusammengelegtem Zustand, durch Anmeldung per Entsorgungskarte,
 3. die Entsorgung von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

§ 4 – Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen wird in Form einer Grundpauschale sowie 2 Pflichtkübeln nach einem Personenmaßstab und einer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne nach einem fixen stichtagsbezogenen Personenmaßstab erhoben.
- (2) Die Grundpauschale beträgt monatlich je Einwohner 0,78 EUR bzw. **9,36 EUR**. Zzgl. werden 2 Stück 120-l-Abfallbehälter/Jahr je Einwohner = **5,20** EUR/Jahr als Pflichtkübel berechnet.
- (3) Die Jahresgebühr für die Benutzung einer 120-l-Biotonne beträgt **29,90 EUR**. Die Jahresgebühr für die Benutzung einer 240-l-Biotonne beträgt **59,80** EUR.
- (4) Im Rahmen der vorgenannten Gebühren kann der Gebührenpflichtige folgende Leistungen in Anspruch nehmen:
 1. die Entsorgung von einem schadstoffhaltigen Haushaltsgroßgerät pro Einwohner und Jahr, wahlweise Kühlschrank ab 150 l, Kühlbox, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät, Elektroherd, Geschirrspüler, elektrischer Boiler ab 80 l, Gasherd und Kohlebeistellherd sowie ohne Einschränkung elektrische Kleingeräte und Elektronikschrott, das sind auch Dunstabzugshauben, Staubsauger, Radio, Videorecorder, Ölradiator, elektrische Therme, elektrischer Boiler bis 80 l, Kühlschrank bis 150 l, Mikrowellengerät, Computer, Bildschirmterminal, Drucker, Rasierer, Taschenrechner u. a. **durch telefonische Anmeldung oder per Entsorgungskarte,**
 2. die Entsorgung von 1,0 m³ Sperrmüll pro Einwohner und Jahr aus Haushaltungen, grob bemessen nach zusammengelegtem Zustand, durch Anmeldung per Entsorgungskarte,
 3. die Entsorgung von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

per Selbstanlieferung an der Hausmülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“ oder am Schadstoffmobil, 4. die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle (grüne Tonne) im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück mit . bis 10 gemeldeten Personen: 1 Stück 120-l-Bioabfallbehälter, . von 11 bis 20 Personen: 1 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 21 bis 30 Personen: 1 Stück 120-l und 1 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 31 bis 40 Personen: 2 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 41 bis 50 Personen: 1 Stück 120-l und 2 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 51 bis 60 Personen: 3 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 61 bis 70 Personen: 1 Stück 120-l und 3 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 71 bis 80 Personen: 4 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 81 bis 90 Personen: 1 Stück 120-l und 4 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 91 bis 100 Personen: 5 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 101 bis 110 Personen: 1 Stück 120-l und 5 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, das entspricht einem Grundbedarf von 6 l/Woche/Einwohner (mindestens eine 120-l-Biotonne). Für die zugrunde gelegte Personenzahl auf dem Grundstück ist jeweils der 30.09. des Vorjahres	per Selbstanlieferung an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ oder am Schadstoffmobil, 4. die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle (grüne Tonne) im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück mit . bis 10 gemeldeten Personen: 1 Stück 120-l-Bioabfallbehälter, . von 11 bis 20 Personen: 1 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 21 bis 30 Personen: 1 Stück 120-l und 1 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 31 bis 40 Personen: 2 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 41 bis 50 Personen: 1 Stück 120-l und 2 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 51 bis 60 Personen: 3 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 61 bis 70 Personen: 1 Stück 120-l und 3 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 71 bis 80 Personen: 4 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 81 bis 90 Personen: 1 Stück 120-l und 4 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 91 bis 100 Personen: 5 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, . von 101 bis 110 Personen: 1 Stück 120-l und 5 Stück 240-l-Bioabfallbehälter, das entspricht einem Grundbedarf von 6 l/Woche/Einwohner (mindestens eine 120-l-Biotonne). Für die zugrunde gelegte Personenzahl auf dem Grundstück ist jeweils der 30.09. des Vorjahres Erhebungsstichtag.
---	--

Erhebungsstichtag. 5. die Sammlung und Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen durch Nutzung der Wertstoffcontainer oder der blauen Tonne bei hausnaher Entsorgung, 6. die Entsorgung von je 2 Pflichtkübeln (120-l-Abfallbehälter) je Einwohner. (5) Für die Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten, die zusätzlich zu den Pflichtkübeln erfolgt, und Gewerbe werden Entgelte nach § 3 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben. (6) Das maximal zulässige Gesamtgewicht pro Abfallbehälter beträgt je 1 Stück 120-l-Abfallbehälter = 60 kg 1 Stück 240-l-Abfallbehälter = 100 kg. Bei Gewichtsüberschreitungen kann die Abfuhr der Behälter verweigert werden. (7) Der Überlassungspflichtige haftet für den / die Abfallbehälter. Die Erstgestaltung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Überlassungspflichtigen sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitgestaltung sind kostenpflichtig. Die Umtauschnotwendigkeit wird im Einzelfall vom Eigenbetrieb Stadtpflege geprüft. Hierfür werden Entgelte nach § 6 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben. Bei Beschädigung und Ersatz eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer wird eine Gebühr in Höhe von je 1 Stück 120-l-Abfallbehälter = 20,00 EUR 1 Stück 240-l-Abfallbehälter = 25,00 EUR	5. die Sammlung und Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen durch Nutzung der Wertstoffcontainer oder der blauen Tonne bei hausnaher Entsorgung, 6. die Entsorgung von je 2 Pflichtkübeln (120-l-Abfallbehälter) je Einwohner. (5) Für die Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten, die zusätzlich zu den Pflichtkübeln erfolgt, und Gewerbe werden Entgelte nach § 3 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben. (6) Der Überlassungspflichtige haftet für den / die Abfallbehälter. Die Erstgestaltung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Überlassungspflichtigen sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitgestaltung sind kostenpflichtig. Die Umtauschnotwendigkeit wird im Einzelfall vom Eigenbetrieb Stadtpflege geprüft. Hierfür werden Entgelte nach § 6 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben. Bei Beschädigung und Ersatz eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer wird eine Gebühr in Höhe von je 1 Stück 120-l-Abfallbehälter = 20,00 EUR 1 Stück 240-l-Abfallbehälter = 25,00 EUR
--	---

erhoben. Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten erhoben. Für die Abfallbehälter (120 l, 240 l) wird eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Der Überlassungspflichtige hat frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines neuen Abfallbehälters.	erhoben. Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten erhoben. Für die Abfallbehälter (120 l, 240 l) wird eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Der Überlassungspflichtige hat frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines neuen Abfallbehälters.
§ 5 – Gebührenermäßigung (1) Bei der Gebührenfestsetzung können Personen, die in Dessau-Roßlau gemeldet sind, sich aber zum überwiegenden Teil eines Kalenderjahres nicht in Dessau-Roßlau aufhalten (z. B. auswärtiger Aufenthalt wegen Ausbildung, Studium, Wehrpflicht) auf Antrag mit Bestätigung der Universität, der Dienststelle oder durch sonstigen glaubhaften Nachweis der Ortsabwesenheit für deren Dauer bei der Grundpauschale nach § 4 Abs. 2 ermäßigend berücksichtigt werden. (2) Die Ermäßigung beträgt pro Person 1,17 EUR monatlich bzw. 14,04 EUR/Jahr und wird nicht auf die 2 Stück 120-l-Abfallbehälter/Jahr (Pflichtkübel) und die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne gewährt. (3) Eine Minderung der Grundpauschale in Haushalten mit mehr als fünf Personen wird auf Antrag gewährt. Sie beträgt ab der 6. Person pro Person 0,72 EUR monatlich bzw. 8,64 EUR/Jahr. (4) Eine Gebührenbefreiung von der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne wird bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück auf Antrag gewährt. Sie beträgt pro 120-l-Biotonne 2,82 EUR monatlich bzw. 33,84 EUR für ein Kalenderjahr und pro 240-l-Biotonne 5,64 EUR monatlich bzw. 67,68 EUR für ein Kalenderjahr. (5) Der Antrag auf Ermäßigung ist vom Gebührenschuldner bis zum	§ 5 – Gebührenermäßigung (1) Bei der Gebührenfestsetzung können Personen, die in Dessau-Roßlau gemeldet sind, sich aber zum überwiegenden Teil eines Kalenderjahres nicht in Dessau-Roßlau aufhalten (z. B. auswärtiger Aufenthalt wegen Ausbildung, Studium, Wehrpflicht) auf Antrag mit Bestätigung der Universität, der Dienststelle oder durch sonstigen glaubhaften Nachweis der Ortsabwesenheit für deren Dauer bei der Grundpauschale nach § 4 Abs. 2 ermäßigend berücksichtigt werden. (2) Die Ermäßigung beträgt pro Person 0,78 EUR monatlich bzw. 9,36 EUR/Jahr und wird nicht auf die 2 Stück 120-l-Abfallbehälter/Jahr (Pflichtkübel) und die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne gewährt. (3) Eine Minderung der Grundpauschale in Haushalten mit mehr als fünf Personen wird auf Antrag gewährt. Sie beträgt ab der 6. Person pro Person 0,78 EUR monatlich bzw. 9,36 EUR/Jahr. (4) Eine Gebührenbefreiung von der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne wird bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück auf Antrag gewährt. Sie beträgt pro 120-l-Biotonne 2,49 EUR monatlich bzw. 29,90 EUR für ein Kalenderjahr und pro 240-l-Biotonne 4,98 EUR monatlich bzw. 59,80 EUR für ein Kalenderjahr. (5) Der Antrag auf Ermäßigung ist vom Gebührenschuldner bis zum

31. März des Folgejahres bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.	31. März des Folgejahres bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.
§ 6 – Billigkeitsmaßnahmen (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau zu richten.	§ 6 – Billigkeitsmaßnahmen (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau zu richten.
§ 7 – Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks und höherer Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen werden.	§ 7 – Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks und höherer Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen werden.
§ 8 – Erhebungszeitraum und Fälligkeit (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt. (3) Die Gebühren werden mit anderen Grundstückabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines	§ 8 – Erhebungszeitraum und Fälligkeit (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt. (3) Die Gebühren werden mit anderen Grundstückabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines

Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. (4) Gebühren können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, im Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. (5) 2 Wertmarken für 120-l-Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 2 werden pro Person dem Gebührenpflichtigen berechnet und dem Gebührenbescheid beigelegt. Die Jahresaufkleber für die Benutzung der Biotonne werden dem Gebührenbescheid ebenfalls beigelegt.	Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. (4) Gebühren können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, im Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. (5) 2 Wertmarken für 120-l-Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 2 werden pro Person dem Gebührenpflichtigen berechnet und dem Gebührenbescheid beigelegt. Die Jahresaufkleber für die Benutzung der Biotonne werden dem Gebührenbescheid ebenfalls beigelegt.
§ 9 – Auskunftspflicht Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gebührenpflichtigen für Haushaltsabfälle haben Veränderungen der Personenzahl auf dem Grundstück ohne Aufforderung unverzüglich, jedoch spätestens bis Ende des Folgejahres der Stadt mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Mitteilungen können nur für das, der Mitteilung vorhergehende Jahr berücksichtigt werden.	§ 9 – Auskunftspflicht Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gebührenpflichtigen für Haushaltsabfälle haben Veränderungen der Personenzahl auf dem Grundstück ohne Aufforderung unverzüglich, jedoch spätestens bis Ende des Folgejahres der Stadt mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Mitteilungen können nur für das, der Mitteilung vorhergehende Jahr berücksichtigt werden.
§ 10 – Ordnungswidrigkeiten Wer Auskünfte nach § 9 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt	§ 10 – Ordnungswidrigkeiten Wer Auskünfte nach § 9 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt

ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.	ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.
§ 11 – Inkrafttreten Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der ehemaligen Stadt Dessau (Abfallgebührensatzung) vom 11.01.1999, zuletzt geändert am 09.12.2004, außer Kraft.	§ 11 – Inkrafttreten Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 11.12.2007 außer Kraft.
Dessau-Roßlau, den 11. Dezember 2007	Dessau-Roßlau, den
Koschig Oberbürgermeister	Koschig Oberbürgermeister